

Abrundungssatzung für den Bereich „Spitalweg“ in Horb a.N.-Bittelbronn

REDAKTIONELLE BERICHTIGUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN VOM 26.05.2000:

zu 1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Textlichen Festsetzungen vom 26.05.2000 wurde als Art der baulichen Nutzung ein "Mischgebiet Dorf" (MD) nach § 6 BauNVO festgesetzt. Die BauNVO kennt als Art der baulichen Nutzung jedoch kein "Mischgebiet Dorf" sondern nur "Dorfgebiete" (MD) nach § 5 oder "Mischgebiete" (MI) nach § 6. Insofern ist die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung in dem vorliegenden Fall offensichtlich fehlerhaft. Beabsichtigt war die Festsetzung eines "Dorfgebietes" (MD) nach § 5 BauNVO. Dieses geht auch aus der Begründung zur Abrundungssatzung vom 26.05.2000 eindeutig hervor. Die Art der baulichen Nutzung wird daher redaktionell berichtigt und entspricht damit der eigentlichen Planungsabsicht.

Die berichtigten Textlichen Festsetzungen in Ziff. 1 lauten daher wie folgt:

"Auf den durch Planeintrag gekennzeichneten Flächen ist Dorfgebiet (MD) als Art der baulichen Nutzung nach § 5 BauNVO festgesetzt."

Zu 4. Anzahl der zulässigen Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Satz 2 der Ziff. 4 ist nicht als vollständiger Satz abgedruckt. Dieses ist ein offensichtlicher, redaktioneller Fehler und wird daher durch Ergänzung der fehlenden Textpassage berichtigt.

Die berichtigten Textlichen Festsetzungen in Ziff. 4 lauten daher wie folgt:

"Auf Grundstücken auf denen überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, sind pro Gebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Bauvorhaben auf Grundstücken, auf denen keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt sind, sind nach § 34 BauGB zu beurteilen."

Da die Berichtigungen lediglich redaktioneller Art sind, ist ein Beschluß des Gemeinderates oder eine Änderung der Abrundungssatzung in einem Verfahren nach BauGB nicht erforderlich. Diese Berichtigung wird als Anlage Bestandteil der Textlichen Festsetzungen vom 26.05.2000.

Horb a.N., den 04.07.2001


Martin Scherer